

Satzung

über eine Ortsabrundung im Gemeindeteil Arnetsried

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Teisnach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der Satzung gehören

- a) die westlich des Weges Fl.Nr. 2069/3 Gemarkung Teisnach gelegenen bebauten Grundstücke Fl.Nrn. 2013, 2013/3 und 2013/4 Gemarkung Teisnach und
- b) östlich dieses Weges eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2014 Gemarkung Teisnach als Bauzeile für drei bis vier Wohngebäude entlang des Weges.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anhängenden Lageplan M 1 : 1000, der ebenso wie die beigefügte Erläuterung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zum bebaubaren Innenbereich von Arnetsried.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

§ 4

Festsetzungen

Für die Fläche nach § 1 Buchst. b wird entsprechend der Darstellung im anhängenden Lageplan entlang der Satzungsgränze ein Grünstreifen festgesetzt (§ 34 Abs. 4 S. 3 i.V. mit § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB). Dieser Grünstreifen hat eine Mindestbreite von 3 m und ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

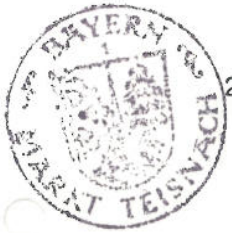
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Teisnach, 7. 8. 1990

Markt Teisnach



Bruckmayer
Bruckmayer
2. Bürgermeister